

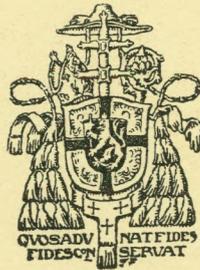
# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 7

Freiburg i. Br., 17. Februar

1936



# Conrad

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade  
**Erzbischof von Freiburg**  
 Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz  
 entbietet dem hochwürdigem Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese  
 Gruß und Segen im Herrn!

P

## Beliebte Erzdiözesanen!

Es war stets die Gewissensaufgabe und Gepflogenheit der kirchlichen Oberhirten, zu den brennenden Fragen der Zeit, soweit sie den Glauben oder das sittliche Leben unmittelbar oder mittelbar berühren, öffentliche und wegweisende Stellung zu nehmen und die Diözesanen über die grundsätzliche Entscheidung und die praktische Haltung der Kirche zu unterrichten. Deswegen haben wir selber auch immer und immer wieder, bald in Hirtenbriefen oder Belehrungen auf der Kanzel, bald in gesonderten ausführlichen Schriften die vordringlichsten religiösen Anliegen der Gegenwart behandelt. Und wir werden es unbeirrt auch

in der Zukunft pflichtgemäß tun; denn nur durch Aufklärung grundsätzlicher Art beugen wir dem wuchernden Irrtum und der drohenden Verwässerung und Verfälschung der religiösen Begriffe vor und befestigen die kirchliche Ueberzeugung und Treue.

In diesem Fastenhirtenbrief soll nun von einem Gegenstand ausführlich die Rede sein, den wir zwar den Erzdiözesanen des öfteren schon in einzelnen Gedanken darlegten, aber doch nicht in der Geschlossenheit und Zeitgemäßheit, die ihn unter ganz neue Gesichtspunkte stellt. Oder wenigstens unter solche, von denen manche vermeinen, sie seien neu, während es im Grunde genommen oft recht alte

Dinge sind. Denn auch die Vergangenheit hat sich mit der Frage Kirche und Erziehung weltanschaulich beschäftigt und nicht selten eine Antwort erteilt, die sich von der gegenwärtigen kaum wesentlich unterscheidet. Umso eindeutiger müssen wir die unerschütterlichen Grundsätze unserer Kirche in der Erziehung herausstellen, wobei wir in ernster Selbstprüfung der mahnenden Worte Leo's XIII. gedenken, die er vor einem halben Jahrhundert (1884) in seiner Enzyklika »Humanum genus« an die Bischöfe schrieb: „Wir empfehlen in ganz besonderer Weise die heranwachsende Jugend eurer treuen Obhut; denn sie ist die Hoffnung unseres Geschlechtes“.

Im folgenden werden wir nun die Kirche zu einem Dreifachen in Beziehung bringen: zum *Elternhaus*, zur *Schule* und zum *Staat*.

Zuerst aber dürfte es sich als notwendig erweisen, die Begriffe selber zu klären, damit wir den Boden genau kennen, worauf wir uns mit unserer Fragestellung befinden, und die gerade Linie, auf der wir uns zielstrebig bewegen.

Was verstehen wir also hier unter der Kirche?

Wir antworten: Nicht bloß ein zufälliges, dem menschlichen Geist und Willen entsprungenes und den geschichtlichen Gesetzen unterworfenen Gebilde, das nur soviel bedeutet, als es natürliche Lebenskraft besitzt. Nicht bloß weiter eine menschliche religiöse Behörde, die man nach eigener Willkür annehmen oder ablehnen kann. Auch nicht nur eine Kulturmacht, die sich zwar in den vergangenen Jahrhunderten unbefreitbar als wirksam und wertvoll erprobte, aber wenig oder nichts mehr für die Gegenwart bedeutet.

Uns Katholiken ist die Kirche, als lehrende betrachtet, eine Autorität, die von Gott kommt und in Gott unzertrennlich wurzelt; eine Autorität, nicht dem Strudel der unaufhaltsamen Zeit und der wetterwendischen Meinung der Menschen überlassen, sondern von Christus, dem Gottessohn und Erlöser, für alle Zeitläufe und Menschen bestellt. Die Kirche gilt uns Katholiken unbedingt als die allerhöchste geistige Macht im Glauben und im Leben, weil sie wesentlich nichts anderes ist, als der in den Jahrhunderten fortlebende Christkönig selbst. Und

das erachten wir keineswegs nur als eine unbewiesene oder unbeweisbare Annahme, oder gar lediglich als eine artfremde, fromme Meinung, die sich ungeprüft in den Jahrhunderten zwangsläufig vererbte, sondern als eine notwendige und schon oftmals von den größten Geistern erarbeitete Folgerung aus des Gottmenschen Wesen und Lehren. Hören wir hier eine Reihe seiner diesbezüglichen göttlichen Worte: „Ich bin das Licht der Welt, wer mir nachfolgt, wird nicht im Finstern wandeln, vielmehr wird er das Licht des Lebens haben“ (Joh. 8, 12). „Ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt“ (Matth. 28, 20). „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden“ (Matth. 28, 18). „Wer euch hört, der hört mich. Wer euch abweist, weist mich ab; wer aber mich abweist, weist den ab, der mich gesandt hat“ (Luk. 10, 16). „Du bist Petrus, der Fels, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen“ (Matth. 16, 18). Das sind klare und machtvolle Aussprüche dessen, der in seinem göttlichen Selbstbewußtsein gesagt hat: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh. 14, 6). „Nur einer ist euer Lehrmeister, Christus“ (Matth. 23, 10). „Himmel und Erde werden vergehen, meine Worte werden aber nicht vergehen“ (Mark. 13, 31), und der im besonderen den Eltern und Erwachsenen gegenüber erklärte: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich“ (Matth. 19, 14). Und wiederum mit Wucht: „Wer einem von diesen Kleinen, die an mich glauben, Anlaß zur Sünde gibt, dem wäre es besser, man würde ihm einen Mühlstein an den Hals hängen und ihn in die Tiefe des Meeres versenken“ (Matth. 18, 6).

Was verstehen wir weiter unter Erziehung?

Sie ist, wie die alten Griechen schon wußten, Pflege, Führung und Bildung. Wachrufung und Pflege dessen, was an körperlichen und seelischen Kräften im jungen Menschen entwicklungsbestimmt schlummert. Führung, d. h. Anleitung, den richtigen Lebensweg unter den vielen in sorgfältiger Prüfung zu suchen und selbständig zu gehen. Und Bildung,

d. h. Vermittlung der Kulturgüter, die wir auf den verschiedensten Gebieten so reichlich besitzen. Daraus ergibt sich weiterhin, daß die Erziehung Leib und Seele, Verstand und Willen, Phantasie und Gemüt, und damit den ganzen Menschen erfasst und eine volle Entfaltung seines Innern und eine zweckdienliche Stärkung und Begabung auch von außen her erstrebt. Erziehung im Einzelnen ist Lehre und Anschauung, ist Antrieb und Ablenkung, ist ausreifende Wärme und abschreckende und heilende Zucht. Das Ziel der Erziehung aber ist der an Leib und Seele aufrechte und gesunde, den Stürmen und Belastungen des Lebens kraftvoll gewachsene, für die Aufgaben des eigenen Daseins und der Gemeinschaft anlagegemäß ertüchtigte Mensch.

Und doch ist das so gesteckte Ziel für den Christen, als den Bürger zweier Welten, nicht das letzte und höchste, sondern wiederum nur ein Mittel, um jenes ewige Ziel zu erreichen, das jenseits aller irdischen Vergänglichkeit und Unraft in der beseligenden Gottesruhe liegt. Eine Trennung dieses wesentlichsten christlichen Zieles von dem zerbrechlichen und zeitlichen hier auf Erden gibt es für uns nicht, weil wir von Gott und der geistigen, unsterblichen Seele her alles betrachten und beurteilen, annehmen oder ablehnen müssen, wie Christus selber es mit den mahnenden Worten ausspricht: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit“ (Matth. 6, 33); „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schaden erleidet an seiner Seele?“

Daß nun der junge und damit unreife Mensch überhaupt der Erziehung benötigt, hat man vor nicht zu langer Zeit in törichter Weise bestritten und ihm damit zu seinem eigenen Schaden und zu dem seines Volkes geschmeichelt. Heutzutage ist eher darüber ein grundsätzliches Wort zu verlieren, ob den überschwemmenden erzieherischen Einflüssen nicht gewisse Wehren und Dämme zu setzen sind; denn man kann auch das Beeinflussen, das Feilen und Meißeln übertreiben, was jeder Bildhauer von seinem Kunstschaffen her weiß, oder es Menschenhänden überlassen, die dazu geistig und charakterlich nicht taugen.

Nach diesen begriffserklärenden Vorbemerkungen

zunehmend zur Frage, wie sich die Kirche als die göttliche Autorität auf Erden zu den drei Erziehungsstätten Elternhaus, Schule und Staat verhält, wobei wir hier unter dem „Staat“ jene neuen erzieherischen Kräfte verstehen, die getrennt von der Schule oder nur in äußerer Verbindung mit ihr und auch nach der Schulentlassung im Auftrag der öffentlichen Behörde die deutsche Jugend sammeln, betreuen und formen. Wir werden die Antwort der Klarheit halber bei jedem einzelnen Punkt in einer Reihe von Zeitsätzen erteilen und sie im einzelnen in Kürze aus der Vernunft und Offenbarung begründen.

### I. Kirche und Elternhaus.

Erster Zeitsatz:

Die Kirche sichert den Eltern das Erziehungsrecht.

Vielleicht scheint dieser Satz seiner tatsächlichen Selbstverständlichkeit wegen fast überflüssig zu sein. Denn daß die Eltern einen naturbegründeten Anspruch darauf haben, ihre Kinder zu erziehen, hat die Menschheit bis ins 19. Jahrhundert hinein kaum jemals ernsthaft bestritten, sondern vielmehr durch die förmliche Anerkennung und ununterbrochene Ausübung bestätigt. Erst dem umstürzlerischen Marxismus und Kommunismus blieb es vorbehalten, von Staatsseiten her Forderungen zu erheben, die das Recht der Eltern am Kinde verkürzten oder gar verneinten, um es ausschließlich der Gemeinschaft zuzuerkennen, deren Beauftragte und Werkzeuge Vater und Mutter als Erzeuger und Erzieher seien. Wie falsch dieser Satz aber ist, ergibt sich, ganz abgesehen von den ungeheueren wirtschaftlichen Lasten, die dem Volke und Staate damit aufgebürdet würden, aus einem Vergleich mit den Lebensvorgängen in der Natur. Wenn wir Menschen zwar auch geistbegabte und wahlfreie Wesen sind, so reihen wir uns doch dem Körper nach in die großen Naturreiche ein. Darin sehen wir aber, daß das junge Leben nicht bloß von einem anderen, älteren abstammt, sondern auch naturgemäß bis zu seiner Selbsttätigkeit der Pflege, dem Schutz und der Führung des Elternpaares oder wenigstens der Mutter untersteht.

Das Elternrecht den Kindern gegenüber erhellt weiter aus der Tatsache, daß das Kind von den Eltern sein irdisches Leben in deren Eigenart erhielt. Die Kinder schlagen, wie man zu sagen pflegt, ihren Eltern nach. Sie sind Blut von ihrem Blut und Fleisch von ihrem Fleisch, wodurch die Mannigfaltigkeit der Menschheit, auch innerhalb eines Volkes oder Stammes, bedingt ist. Ja, sie bilden eigentlich mit den Eltern und Voreltern eine ununterbrochene Einheit, die sie von allen anderen Sippen unterscheidet, sodaß sie sich tatsächlich auch naturgemäßer und bodenständiger in der eigenen Sippe entwickeln.

Wer den Eltern das Erziehungsrecht bestreiten wollte, der würde sodann die Erziehung selber erschweren oder fast unmöglich machen, weil eben niemand anders die elterliche Blutverbundenheit mit den Kindern und die daraus sich entwickelnden und oft bis zur Heldenhaftigkeit sich steigernden Kräfte des Herzens und Gemütes ganz zu ersetzen vermag, wie die Erfahrung beweist.

Im tieferen Grunde genommen, beruht das Erziehungsrecht der Eltern auf dem Eigentumsrecht, das sie dem Kinde gegenüber besitzen, und stellt nur dessen Ausdehnung und Auswirkung dar. Das Eigentumsrecht selber aber gründet sich auf den natürlichsten Rechtstitel der persönlichen Urheberschaft der Eltern, sodaß jeder andere natürliche Erziehungsberechtigte, heiße er, wie er wolle, nicht vor den Eltern, sondern erst nach den Eltern kommt. Selbst dem Staate gegenüber ist die Familie das ursprünglichere und nicht umgekehrt. Denn es kann ja auch Familien außerhalb jeglichen Staatsverbandes geben, wie auch das Volk und die Rasse nach der wissenschaftlichen Forschung erst aus der Familie erwachsen, und die Familie selber zuletzt der freien Entschließung von Mann und Frau durch den Ehevertrag in liebevoller Hingabe entspringt. Tiere kann man zwangsweise züchten, Menschen aber wählen und lieben über das Leibliche hinaus, weil sie sich nicht bloß zur Fortpflanzung, sondern auch zur gegenseitigen geistigen Förderung und Beglückung verbinden.

„Die Familie hat mittelbar“, schreibt darum

unser Hl. Vater Pius XI. in seiner Enzyklika über die christliche Erziehung, „vom Schöpfer den Auftrag und daher auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, ein unveräußerliches Recht, da unzertrennbar verbunden mit der strengen Verpflichtung, ein Recht, das jedweden Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht und darum ein unverletzbares Recht ist gegenüber jeglicher irdischen Macht“.

Weil das Kind in erster Linie den Eltern gehört, verurteilen wir deswegen auch die Vernachlässigung des Erziehungsrechtes durch Vater und Mutter weit schärfer, als das Versäumnis des Erziehungswerkes durch andere Erziehungsberechtigte.

Wie die Eltern endlich selber antworten, wenn man ihnen ohne Grund das eigene Kind wegnimmt, ist bekannt. Das ist dann der Aufschrei der Natur gegen jene, die sie zu vergewaltigen versuchen; das ist das Sichaufbäumen des Herzens und Gewissens gegen den Raub am Eigensten und Wertvollsten; das ist die gerechte Empörung über die Verkehrung des Persönlichen und Sippenartigen in das Massenbedingte und Herdenhafte, wie sie der russische Kommunismus erstrebt und schmachvoll verwirklicht.

Man wende hier nicht ein, daß nicht wenige Eltern ihrer Erziehungspflicht sich entziehen oder als nicht tauglich dazu versagen; denn das sind doch nur Ausnahmen, die die Regel zu bestätigen pflegen. Und gerade hier wirkt die Kirche durch ihre Lehre und ihre Gebote mit, woraus sich der zweite Leitsatz ergibt:

Die Kirche schärft den Eltern die Erziehungspflicht ein.

Sie verweist dabei auf das tatsächliche Naturgesetz, das von den Eltern verlangt, das den Kindern geschenkte Leben opferwillig zu erhalten, zu entfalten und zu schützen. Sie erinnert an die Schwachheit und Gefährdung des Kindes von innen und von außen, an das vierte Gebot Gottes und die anderen Vorschriften der Hl. Schrift und Ueberlieferung, und endlich an ihre eigene neuzeitliche Gesetzgebung (can. 1113, 1335, 1372 bis 1382) und die vielfachen Mahnungen der Päpste.

„Die Eltern haben die ernste und schwere

Pflicht“, schreibt z. B. Leo XIII., „und zwar kraft des Naturrechtes bereits, diejenigen, denen sie das Leben gegeben, gut zu erziehen. Sie müssen die Erziehung und Heranbildung jenem Zweck entsprechend einrichten, für welchen Gott es ihnen verliehen hat, das Geschenk des Lebens ihren Kindern zu geben. Es ist also eine hochernste Gewissenspflicht der Eltern, Sorge zu tragen und nichts zu vernachlässigen, damit sie alle ungerechte Gewalt von sich weisen, die man ihnen nach dieser Seite hin antun will. Sie müssen alle Anstrengungen machen, daß es ihnen gelinge, ihre Autorität bei der Erziehung der Kinder zu wahren“ (Enzyklika »Sapientiae christianae« von 10. Januar 1890).

Und wiederum: „Mögen doch die Eltern recht oft ernst bei sich erwägen, welche große und heilige Pflichten sie mit Gott rücksichtlich ihrer Kinder gemeinsam zu erfüllen haben. Sie sollen dieselben in der Kenntnis der Religion aufziehen, in der Uebung der christlichen Tugenden, im Dienste Gottes. Sie laden eine Schuld auf sich, wenn sie diese jungen, verteidigungslosen, einfachen Wesen der Gefahr aussetzen, von verdächtigen Lehrern unterrichtet zu werden“ (Enzyklika „Officio sanctissimo“ vom 22. Dezember 1887). Noch ein dritter Satz des gleichen Papstes sei hier angeführt: „Die Eltern mögen wachen über das Wohl der Kinder, zumal über ihre Erziehung. Das eigene tugendhafte Leben ist das beste und wirksamste Beispiel. Sie mögen nicht glauben, daß sie ohne eine große Wachsamkeit für eine gute und ehrbare Erziehung Sorge tragen können“.

Die Kirche weist endlich noch auf die ewige Verantwortung hin, die die Eltern vor der Seele und dem himmlischen Vater des Kindes abzulegen haben. Das Gleichniswort des Herrn: „Gib Rechenschaft von deiner Haushaltung“ gilt nicht bloß vom beweglichen oder unbeweglichen sachlichen Besitz, sondern unvergleichlich mehr von den Talenten, die Gott den Eltern mit ihren Kindern verlieh, um sie mit Zins und Zinseszinsen am großen Tag der Abrechnung und des Gerichtes zurückzuerlangen. Wer die Kindesseele gleichsam vergräbt oder der gottwidrigen Verführung und dem sittlichen Verderben überläßt,

der hat es mit seiner eigenen Seele zu verantworten.

Dritter Leitsatz:

Die Kirche verleiht den Eltern die wertvollsten Erziehungsmittel.

Sie wendet einerseits, da die Gnade die Natur voraussetzt, die natürlichen Hilfen unvermindert an und ergänzt sie andererseits durch die noch weit wirksameren übernatürlichen. Wir denken bei diesen zuerst an die christlichen Wahrheiten und Gebote in ihrer biblischen und katechetischen Form, die auch dem Kinde schon willkommen und unschwer verständlich sind und ihm ein Bild von Gott und der Welt, vom menschlichen Leben und seinen Aufgaben, vom Diesseits und Jenseits entwerfen, wie es kein Weltweiser in dieser Klarheit und Einheitlichkeit, in dieser Tiefe und Vollständigkeit vermochte. Dazu kommen, — was für die Erziehung noch besonders wertvoll erscheint — die unvergleichlich kraftvollen und zahlreichen Beweggründe für das menschenwürdige sittliche Handeln mit ihrem ewigen Lohn und ihrer ewigen Strafe; Beweggründe, die in der Heiligkeit und Allgegenwart, in der Barmherzigkeit und Allweisheit, in der Treue und Gerechtigkeit Gottes unerschütterlich wurzeln. Wer diese christlichen Antriebe im Erziehungswerk ausschaltet, wie es da und dort auch in der Gegenwart geschieht, wird nur zu bald erkennen müssen, wie nachgiebig und brüchig damit auch die rein natürlich aus dem Volke und der Rasse entnommen werden.

Endlich legt die Kirche nicht nur Lehren vor, die dem Kinde unmöglich genügen, weil es noch überwiegend der Sinnenwelt angehört und darum die Verkörperung der Lehren fast handgreiflich wahrnehmen will, sondern auch Beispiele und Vorbilder. Da ist es vor allem der göttliche Heiland selbst, der nicht etwa als sagenhaft verschwommene Figur, wie manche in der Gegenwart faseln, sondern als geschichtliche unbestreitbare Person, mit den Kindern als ihr gleichaltriger Gespieler und Freund die Jugend durchwandert und mit seinem eigenen Fleiß und Gehorsam, mit seiner Bescheidenheit und demütigen Verborgenheit den Willen ermuntert, ermutigt und be-

zwingt. Jede wahrhaft christliche Mutter kann es freudig bezeugen, wie ungewöhnlich stark und nachhaltig der erzieherische Widerhall ist, der aus der Kindheit und Jugend des Herrn in der erwachenden Seele erklingt, von seinen späteren Lehren und seinem leuchtenden Leben ganz zu schweigen, durch die er sich als der größte Jugendfreund und wirksamste Schutzherr der Kommenden erweist.

Der Heiland ist aber noch weit mehr als Vorbild und Beispiel. Er ist seelischer Antrieb und aus der Ewigkeit strömende göttliche Kraft für die Eltern und Kinder. Er ist Gnade, die den Verstand erleuchtet, den Willen bewegt und das Herz und Gemüt besonnt und erwärmt. Er ist Aufrichtung und Reinigung, Stärkung und Befeligung durch die heiligen Sakramente der Buße und des Altars und Aufforderung zum Opferleben durch sein eigenes tägliches Opfer und den Hinweis auf seine himmlisch liebende schmerzhaftes Mutter, zu der er, wie einst vom Kreuze herab, auch jetzt noch zu jedem Jugendlichen anempfehlend spricht: „Sohn, siehe da deine Mutter!“ Die Geschichte der christlichen Erziehungslehre kennt deshalb auch ungezählte Beispiele von Familien, in denen Alt und Jung, trotz der allerschwersten irdischen Belastung, in hingebendster Liebe verwachsen, das Höchste in der Erziehung erstrebten und oftmals auch in bewundernswerter Weise erreichten.

Möge sich auch das Elternhaus der Gegenwart auf seine unverlierbaren, weil im Naturrecht und im göttlichen Willen Jesu Christi verankerten Erziehungsrechte besinnen und sie um keinen Preis sich entwinden und verkürzen lassen; denn sie sind, wie es Papst Leo XIII. schon vor einem halben Jahrhundert ausführte, „derartig, daß man nicht auf sie verzichten und keiner Macht der Welt sie abtreten kann“ (Enzyklika »Officio sanctissimo«, 22. Dezember 1887).

Mögen die Eltern aber auch mit dem lebhaften Bewußtsein der Verantwortung die Erziehungs pflicht erfüllen und die christlichen Erziehungsmittel gewissenhaft und zeitgemäß benützen. Gerade sie werden ihre schwere Aufgabe erleichtern und dankende Freude von denen erwarten lassen, die ein Stück ihres eigenen Wesens, die Mitgestalter ihres zeitlichen und ewigen Geschickes und das

kostbare Eigentum Gottes und des Heilandes sind. Das allein gibt dem Erziehungswerk das katholische Gepräge und gilt als überzeugender Beweis des Gehorsams, den wir der Kirche versprochen haben und verantwortlich schulden. Eltern, die zwar äußerlich der Kirche noch angehören, aber aus Schwachheit oder Torheit, aus Menschenfurcht oder wirtschaftlichen Rücksichten ihre Kinder solchen Menschen und Einflüssen überlassen, die sie Christus entfremden, sind, vom christlichen Standpunkt aus beurteilt, pflichtvergessene Mietlinge und Feinde ihrer Kinder und mittelbar damit auch des Volkes und Staates.

## II. Kirche und Schule.

Die Erziehung der jungen Menschen geschieht aber bei der fortgeschrittenen Menschheit keineswegs nur im Elternhaus allein. Es verbindet sich mit ihm die Schule, jene Einrichtung also, die den Bildungsdrang des Kindes plangerecht anregt, eine langjährige Gemeinschaft der lernenden Kinder schafft und durch beruflich bestellte Kräfte Wissen und Erziehungswerte für das eigene Leben und das im Volkskörper vermittelt.

Was nun das Verhältnis der Kirche zur Schule betrifft, so stellen wir die nachfolgenden zeitgemäßen Leitsätze auf:

1. Die Kirche ist die älteste Mutter der deutschen Schule.

Es genügt, die Geschichte unseres heimatlichen Schulwesens zu durchblättern, um unwiderleglich zu erfahren, daß die Kirche gerade in Deutschland in frühester Zeit schon die Jugend beiderlei Geschlechtes nicht allein in religiösen Dingen, sondern auch in weltlichen durch ihre Geistlichkeit und Ordensleute unterrichten ließ. Was im einzelnen die Kloster-, Dom-, Stifts- und Pfarrschulen für die Volksbildung taten, kann nur derjenige leugnen, der entweder unsere christliche Vergangenheit nicht kennt, oder durch seine leidenschaftliche Voreingenommenheit alle kirchlichen Verdienste verdunkelt, bemäkelt und bestreitet. Tatsächlich galt die Schule noch im 18. Jahrhundert als etwas mit der Kirche fast wesentlich Verbundenes. Bei der Er-

innerung daran muß man freilich verstehend gerecht sein und darf nicht den Maßstab der Gegenwart an längst vergangene Zeiten mit ganz anderen Verhältnissen und Entwicklungsstufen legen, um Schulformen, Lehrmethoden und Ergebnisse der Jetztzeit zu erwarten.

2. Die Kirche war stets eine opferwillige Förderin der Schule.

Das gilt auch für das Jahrhundert, in dem sich der Staat um das Bildungswesen des Volkes nachdrücklich annahm, oder es in der Hauptsache sogar selber besorgte. Trotzdem fühlte sich die Kirche, als Trägerin der christlichen Wahrheit und stärkster Hort der Kultur, dazu berufen und verpflichtet, die Schulziele des Staates, sei es durch Mitwirkung in den öffentlichen Schulen oder durch die Errichtung von privaten Schulen bis zu den Universitäten hinauf mit klösterlichen oder geistlichen Lehrkräften, mit Stiftungen und moralischen Mitteln zu unterstützen, um nur dann gegen die staatlichen Ansprüche sich zu verwahren, wenn der Staat seine eigenen Schulen im kirchenfeindlichen Sinne mißbrauchte oder der Kirche jedes Recht auf die Jugendziehung und Schulung des völkischen Nachwuchses bestritt.

3. In der tiefen Erkenntnis von der Bedeutung des Schulunterrichtes im Leben des einzelnen und des Volkes, hat die Kirche auch in allen Jahrhunderten den Lehrerstand geschätzt und gefördert.

Sie erblickte in ihm die geistige Ähnlichkeit mit dem Naturberufe der leiblichen Eltern, ja der Sendung des göttlichen Heilandes selbst, der zu den Aposteln sprechen konnte: „Einer ist euer Lehrer, Christus“. Sie weiß es, welche aufopfernde Mühe und welch großes Geschick der Lehrer- und Erzieherberuf erfordert, und welch tiefgreifende Einflüsse die Lehrerpersönlichkeit durch Wort und Beispiel auf die Kinder ausübt. Und sie verkennt es nicht im geringsten, welche Verantwortung die Lehrer damit sowohl den Eltern und dem Volke als auch der Kirche und Gott gegenüber tragen, und welche Vorbildung und Seelenhaltung sie deswegen unbedingt brauchen. Die Geschichte der Erziehungswissenschaft zählt eine große Menge hervorragender kirchlicher Männer auf, die ihre ganze

Lebensaufgabe darin erkannten und lösten, Lehrkräfte für die Schule auszubilden oder ausbilden zu lassen, noch ehe der Staat daran dachte, oder durch ihr Schrifttum auf das Wesen und schulische Walten der Lehrerschaft einzuwirken, weil ein guter Lehrer der seelenformenden Arbeit und Würde nach gleich hinter dem Priester kommt. Die Kirche hat endlich auch einen Teil des Religionsunterrichtes den Lehrern anvertraut und sie dazu mit besonderen Vollmachten ausgerüstet. Auch in der deutschen Gegenwart würdigt sie die Bedeutung und die Tätigkeit der Laienkräfte in der Schule im weitesten Umfang und hegt nur den einen Wunsch, daß sie auch künftighin bei der Neuordnung der Verhältnisse jene eingehende und grundsätzliche Ausbildung erfahren, die sie zu einer hohen Berufsauffassung und segensreichen Tätigkeit in einer christlichen Schule befähigen. Dabei kann sich die Kirche auf die ausdrücklichen Abmachungen des deutschen Konkordates berufen, die Einrichtungen zweckdienlicher Art an den Lehrerbildungsanstalten vorsehen (Art. 24) und zur Lehrerausbildung auch Privatanstalten zulassen, die von Orden und Kongregationen geleitet werden (Schlußprot. zu Art. 24). Alle ohne Ausnahme fürwahr, die das deutsche Volk dem wirklich positiven Christentum erhalten wissen wollen, würden es ungemein bedauern, wenn langsam ein kühler Abstand der Lehrerschaft von der Kirche oder gar eine künstlich genährte Gegensätzlichkeit zu ihr entstünde; denn dadurch würde nicht nur die Kirche, sondern auch die Schule und das deutsche Volk den allergrößten Schaden erleiden, weil die Kirche tatsächlich — und damit kommen wir zu einem

4. Leitsatz in diesem zweiten Punkt — mit ihren Lehrgegenständen eine überaus wertvolle Mitwirklerin in der Schule ist.

Sie schenkt dem Menschen das allernotwendigste Wissen, nämlich jenes, das die letzten, tiefsten und entscheidendsten Lebensfragen löst — was bedeuten auch alle anderen Fragen im Vergleich zu diesem! — und zwar nicht wieder durch einen dem Irrtum und der Wechselhaftigkeit unterworfenen menschlichen Geist, sondern durch den sich offenbarenden Gottesgeist selbst.

Das von der Kirche dem heranwachsenden Menschen dargebotene Wissen trägt weiterhin nicht bloß ein lehrhaftes, sondern auch wesentlich praktisches Gepräge. Es ist, um es von neuem zu betonen, Zielsicherheit, Leben und Kraft, wie überhaupt Religion Glauben, Wissen und Tat ist. Gerade dadurch wird auch die Kirche zu einer unvergleichlichen Charakterbildnerin, insofern sie aus den christlichen Wahrheiten die Schlußfolgerungen für das sittliche Leben unnachgiebig zieht. Bewundernswürtere Edelmenschen als die dem Schoße der Kirche entwachsenen Heiligen kann es unmöglich geben, weil sie in übermenschlichem Heroismus Abbilder jenes Höchsten und Heiligsten sind, das wir im Gottmenschen verehren.

Bei dieser Bedeutung ihrer erzieherischen Wirksamkeit in der Schule hat auch das geltende staatliche Gesetz der katholischen Kirche jenen Platz darin verbürgt, den sie aufgrund ihrer göttlichen Sendung auch in der Gegenwart verdient. Der Religionsunterricht ist dem Reichskonkordat (Art. 21) zufolge ordentliches Lehrfach in der Schule, was auch dem badischen Konkordat (Art. 11) und dem gesetzlichen Herkommen unserer engeren Heimat entspricht. Nach diesen immer noch gültigen Bestimmungen ist es bei uns die Kirche sogar selbst, die den Religionsunterricht in der Schule im Rahmen des Gesamtunterrichtes durch Lehrer und Geistliche erteilt (Badische Verfassung § 19, Abs. 2. Bad. Gesetz vom 9. Okt. 1860, § 12. Bad. Schulgesetz vom 7. Juli 1910, § 40). Durch das Reichskonkordat und das bayerische Landeskongordat sind in den allermeisten deutschen Ländern auch die katholischen Bekenntnisschulen (Art. 23) gesichert, ob sie nun von Orden und religiösen Genossenschaften geführt werden oder von anderen (Art. 25).

Vordringliche Gewissensaufgabe für uns Katholiken wird es hier sein, diese verbrieften Rechte der Kirche unvermindert und unausgehöhlt in der Gegenwart und Zukunft zu erhalten und um keinen Preis zuzulassen, daß die deutsche Schule den Charakter einer christlichen verliert, oder daß die so verdienstvollen katholischen Privatschulen an der Mangelhaftigkeit, Gleichgültigkeit oder Opferscheu der

Katholiken zurückgehen und scheitern. Im einzelnen sträuben wir uns dagegen anzunehmen, daß der Staat die Kinder seiner Beamten ausschließlich und unnachgiebig mit Geboten und Verboten für die Staatschulen beansprucht, weil ja auch die anderen Schulen sich schon seit langem schulisch und erzieherisch vollauf bewährt haben. Dazu kommt, daß auch der Staat seinen Beamten jene Freiheiten gewähren muß, die ihre letzte Begründung in der religiösen Ueberzeugung und im christlichen Gewissen finden; denn die Beamten sind nicht bloß dem Staat, sondern auch Gott vor allem verpflichtet. Wie die Erfahrung langer Jahrhunderte beweist, haben sodann die von kirchlichen Persönlichkeiten geleiteten Privatschulen die Volksverbundenheit keineswegs gelockert und die Staatsstreue nicht im mindesten unterwühlt, sondern beide gefestigt und gefördert. Man denke es übrigens nur einmal folgerichtig durch, wohin es zuletzt führen müßte, wenn der Staat seinen Grundsatz, daß staatliche Beamten nur seine eigenen Einrichtungen benutzen dürfen, auch auf die anderen Gebiete übertrüge. Wenn er aber seinen Beamten hier die volle Freiheit läßt, warum nicht auch dort? Dabei verliert der Staat durch den Bestand und Besuch der Privatschulen ja nichts: im Gegenteil, er gewinnt wirtschaftlich nur.

Hier und in allen anderen Schuldingen müssen die katholischen Eltern also zu einer unzersprengbaren Geschlossenheit zusammentreten, weil es sich beim Religionsunterricht und bei der christlich bestimmten deutschen Schule um die letzte und erprobteste Grundlegung der völkischen Erziehung handelt. Oder möchte man vielleicht Schule und Volkserziehung in der näheren oder ferneren Zukunft auf den tönenden Schlagworten neuzeitlicher Religionsstifter aufbauen, die das deutsche kulturelle Erbgut auf den Kopf stellen wollen und leider nicht zu wissen scheinen, daß sie damit nur allertiefsten Zwiespalt in unser Volk hineinbringen und mit ihrer Berufung auf die Weltanschauung des jehigen Staates diesen selber ins Kampfgebiet zerrren? Wir wissen demgegenüber zu unserer Genugtuung und Freude, daß neben Millionen in ihrer Freiheit nicht gehemmter Eltern auch ein erfreulich großer Teil der deutschen Lehrerschaft am bisherigen Charakter zu-

mal der Volksschule festhält und es namentlich mit mannhafter Entschiedenheit ablehnen würde, wenn gerade die Schule von kirchenfeindlicher Seite dazu benützt werden sollte, die Jugend zu entchristlichen und von der Kirche loszureißen und damit in einen Gegensatz zum Elternhaus und zur deutschen Vergangenheit zu bringen.

Die katholischen Schüler aber ermahnen wir ernstlich, ihre Schulpflichten mit Aufmerksamkeit, Fleiß und Gehorsam zu erfüllen, sich aus deutschem und christlichem Bildungsdrang mit Wissen in Dankbarkeit zu bereichern, den Willen für die großen Lebensaufgaben voll Opferbereitschaft zu stählen und in den Lehrern und Lehrerinnen die berufenen Stellvertreter der Eltern, des Staates und des göttlichen Heilandes in Ehrfurcht zu erblicken. Und wie die Kirche den Lehrerstand zu allen Zeiten gefördert und ausgezeichnet hat, soll auch das Elternhaus in der Schule den wichtigsten Träger einer geordneten und zielbewußten Jugenderziehung wertschätzen und den pflichtgetreuen Lehrkräften in williger und verständnisvoller Zusammenarbeit herzlichen Dank wissen.

### III. Kirche und staatliche Erziehung.

Während bis vor kurzem sich das Elternhaus und die Schule fast ausschließlich um die Jugend bemühten, ist zu ihnen in der letzten Zeit noch eine starke, neue Erziehungsmacht getreten: der Staat. Zwar hat er bekanntlich auch bisher schon durch die von ihm eingerichteten und geleiteten schulischen Anstalten seinen bestimmenden Einfluß auf das heranwachsende Geschlecht auszuüben versucht, wie es sein Recht und seine Pflicht war. Nun aber will er neben und außerhalb der Schule die Jugend in umfassend geformten Geschlossenheiten betreuen, um sie noch weit mehr als bislang durch weltanschaulich aufgebaute Arbeit zu volks- und staatsstüchtigen Menschen heranzubilden. Demgegenüber stellen wir vom katholischen Standpunkte aus folgende Leitsätze auf:

1. Wir bringen diesen neuen staatlichen Aufgaben durchaus Verständnis entgegen, weil wir wissen, wie der ungläubige Maryismus und Kommunismus in den vergangenen Jahrzehnten, zumal in den Groß-

städten, mit allen Mitteln am Werk waren, die Jugend dem Volksganzen zu entfremden und für seine unchristlichen und atheistischen Ziele zu mißbrauchen. Und auch grundsätzlich hat der Staat ein natürliches Recht, die Jugend zu ertüchtigen, da ja von der Artung der Jugend die Zukunft des Volkes und des Staates selber abhängt. Wenn wir also vorhin das Recht der Eltern in der Erziehung nachdrücklichst betonten, so geschah es keineswegs in ausschließlicher Weise, weil eben der junge Mensch bei der jetzigen Kulturentwicklung in der Familie und durch die Familie auch in das Volks- und Staatswesen hineinwächst und ein Glied des Ganzen mit allen Aufgaben der völkischen Zugehörigkeit wird.

2. Was im einzelnen nun die staatlichen Ziele und Aufgaben betrifft, so hat auch die Kirche die Bedeutung der körperlichen Entwicklung niemals verkannt, sondern immer dem altrömischen Weisheitsspruch gehuldigt: »Mens sana in corpore sano«, „ein gesunder Geist in einem gesunden Leib“.

3. Auch der von der staatlichen Jugendpflege zur Zeit angestrebte soziale Ausgleich muß um so mehr den Beifall der katholischen Kirche finden, als gerade sie den Menschen nicht nach einzelnen Ständen und Gesellschaftsgruppen zerreißen und vorgegensätzlichen will, sondern die große, brüderliche Einheit des Volkes und der Menschheit erstrebt, wie es die beiden maßgebenden päpstlichen Rundschreiben »Quadragesimo anno« und »Rerum novarum« beweisen.

4. Es ist sodann der Kirche auch durchaus willkommen, wenn die jungen Menschen auch von staatlicher Seite her in ihrer kulturellen, charakterlichen und volksnahen Entfaltung gefördert werden; denn der Staat verfolgt damit wesentlich die gleichen Ziele wie die Kirche selbst.

5. Auch die Wehrrtüchtigung der jungen Volksgenossen wird von der Kirche nicht mißbilligt, weil sie immer und überall den Grundsatz vertreten hat, daß ein jedes Volk ein Recht darauf besitzt, seinen durch die Natur oder rechtsgiltige Verträge gesicherten Bestand zu erhalten und gegen ungerechte Angriffe auf die nationale Ehre und Wohlfahrt mit den Waffen als dem letzten Mittel einzuschreiten.

Wir Katholiken können uns also weitgehend mit den neuzeitlichen staatlichen Bemühungen um die Jugend befreunden und den Staat dabei nach Kräften unterstützen.

Trotzdem sind wir genötigt, noch einen 6. Leitsatz mit aller Bestimmtheit auszusprechen:

Die Befugnisse des Staates in der Weiterbildung der Jugend haben ihre Grenzen an den Rechten des Elternhauses und der Kirche.

Wir reden hier nicht weiter davon, daß die Kirche jeden Mißbrauch der staatlichen Organisationen zum Kampf gegen den Gottesglauben und das Christentum aufs schmerzlichste bedauern und mit allen erlaubten Mitteln abwehren muß. Eine Kampfstellung der Staatsjugend gegen die Kirche und ihre Einrichtungen wäre zudem eine Einmischung des Staates in Gebiete, die außerhalb seiner Zuständigkeit liegen, und gleichzeitig eine Untergrabung des staatlichen Erziehungswerkes selber. Wir können es auch keinesfalls glauben, daß der Staat es irgendwie gutheißt, daß sich die heranwachsende Staatsjugend dem praktischen kirchlichen Leben entfremdet, keinen Sonn- und Feiertag mehr nach den Kirchengeboten hält und den Empfang der hl. Sakramente vernachlässigt, nicht selten vielleicht dadurch, daß sie solchen Leitern anvertraut wird, die das reife Alter, die notwendige Erfahrung und das persönliche Verantwortungsgefühl für die Jugendführung in den so gärenden und entscheidenden Jahren nicht besitzen.

Wir vertrauen endlich auch darauf, daß der Staat, der doch die Gewissensfreiheit verbürgt und heilige Verträge halten muß, den Bestand und die Tätigkeit der katholischen Jugendorganisationen nicht weiter behindert. Wenn man aber, namentlich im Kampfe gegen diese Verbände da und dort sagt, der Kirche gehöre das Jenseits, dem Staate aber das Diesseits, so heißt das, das Wesen der Religion und der vom Staate anerkannten Kirche völlig verkennen. Das letzte Ziel der Religion liegt allerdings, wie das letzte Ziel alles Gottgeschaffenen überhaupt, jenseits des Grabes. Das religiöse Leben selber aber vollzieht sich in seinen Äußerungen und Wegen im Diesseits. Gerade das ist ja die Auf-

gabe der Kirche, die Menschen im Diesseits und durch das Diesseits zu erfassen und so zu belehren und sittlich zu gestalten, daß sie damit die Verheißungen des Jenseits erlangen. Christi Reich ist zwar nicht von dieser, aber doch in dieser Welt. Zudem steht auch der Staat selber keineswegs restlos im Diesseits, weil auch er Gott gegenüber kein neutrales Gebiet ist, sondern sich nach dem mittelbaren oder unmittelbaren göttlichen Gesetz zu richten hat und in seiner Autorität, die letztlich selber wieder in Gott gründet (Röm. 13, 1f.), der göttlichen Autorität gegenüber verantwortlich ist. Der Satz: „Dem Staate das Diesseits, der Kirche das Jenseits“, ist darum vom christlichen Standpunkt aus betrachtet, in seiner Allgemeinheit falsch. Im Munde solcher Volksgenossen aber, die überhaupt den christlichen Gottesglauben und das persönliche Fortleben der Seele im Jenseits verleugnen, klingt er als radikale Kampfansage und gleichzeitig wie eine peinliche Fronie, die schmerzlich blutende Wunden in die Herzen der Katholiken und christlichen Volksgenossen schlägt.

Umsomehr wird und muß darum die Kirche an ihren Rechten und Pflichten der Jugend gegenüber ohne Abstriche festhalten. Denn niemand weiß mehr als sie selbst, welche Bedeutung die Jugend innerhalb des Volkes und der ganzen Menschheit besitzt. Niemand weiß aber auch besser als gerade sie, wie leicht es im allgemeinen ist, die Jugend zu verwirren und zu betören, zu verführen und zu verderben. Die Kirche kennt endlich die große Verantwortung, die sie gerade der Jugend wegen im Diesseits und Jenseits vor Christus, dem König der Jugend, hat. Da die Kirche selber weder dem Elternhaus noch der Schule noch dem Staate die ihnen zustehenden Rechte nehmen oder vermindern will, sondern bereit ist, sie tatkräftig zu unterstützen, darf sie gerechterweise andererseits auch erwarten und verlangen, daß man ihr, den christlichen Eltern, der christlichen Schule und der christlichen Jugend die Rechte unverkürzt läßt, die sie durch Gott selber oder eine noch bestehende Gesetzgebung und feierliche Verträge erhielten. Nicht der Zwist erzieht und baut auf, sondern die ehrliche und gerechte

Zusammenarbeit aller jener, die für die Jugendlastpflichtig sind, und die Wahrung von Treue und Glauben. Möge die Zeit in nicht zu weiter Ferne liegen, in der man wieder allgemein erkennt, daß der Weg der Jugend zu Christus und zur

Kirche auch der einzige gottgewollte Weg ist, der die Jugend zur Freude und Krone der Eltern, zum Meisterstück und zur Ehre der Schule und zur ungeschwächten und dauerhaften Lebenskraft des Volkes und Vaterlandes macht.

Es segne Euch der allmächtige Gott † der Vater, † der Sohn und † der hl. Geist.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1936.

† **Conrad,**  
Erzbischof.

\*

## Verordnung

über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Erstkommunion 1936/37.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. — Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. — Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitags gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der 40 tägigen Fastenzeit,
3. der Karfreitag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der 40 tägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoch und Samstag der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind zu fasten oder welche aus einem wichtigen Grund, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen — sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und der Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag), auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen andern wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder den Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen, sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden;
4. den Militärpersonen und den Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie sich zu befleißigen und überdies ein sog. Fastenalmoßen zu entrichten.

Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt gehalten wird. Für kleinere Städte, sowie für Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen des Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, in denen keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar womöglich Freitags eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. An Orten, wo die Abhaltung

einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist je Freitags nach der hl. Messe die Litanei vom bitteren Leiden und Sterben oder die Litanei vom hl. Herzen Jesu zu beten. Hierbei kann das Allerheiligste im Speisefelch ausgesetzt und am Schlusse mit demselben der Segen gegeben werden\*).

Der löbliche Gebrauch, an den drei Fastnachtstagen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten das vierzigstündige Gebet oder, wo dieses untunlich ist, Bestunden abzuhalten, wird allgemein gestattet.

VI. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom 1. Adventssonntage bis zum 1. Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergünstigungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem 29. Februar bzw. 1. März (ersten Sonntag in der Fasten) und dauert bis zum 26. April einschließlich (zweiten Sonntag nach Ostern). Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen.

VIII. Die hl. Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag festgesetzt.

\*) Die Aussetzung hat nach Vorschrift des Rituale durch Öffnen des Tabernakels zu erfolgen. Vor dem hl. Segen ist das Tantum ergo etc. mit Vorkiel und Oration zu singen oder wenigstens zu beten, beim Segen aber das Velum zu gebrauchen.

\*

## Vorstehendes Fastenhirtenschreiben

des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs nebst Fastenverordnung ist in zwei Abteilungen am Sonntag, den 23. Februar (erster Teil des Hirtenschreibens und Fastenverordnung) und am Sonntag, den

1. März (zweiter und dritter Teil des Hirtenschreibens) von der Kanzel zuverlesen.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

